



# Rundschreiben 3/2024

## Themen:

|                                                                   |   |
|-------------------------------------------------------------------|---|
| Fringe Benefit 2024 für Miete und Hypothek der Hauptwohnung ..... | 1 |
| Die neuen "De-minimis"-Höchstgrenzen ab 2024 .....                | 1 |
| Offenlegung von öffentlichen Zuwendungen und Beiträgen 2023 ..... | 2 |
| Die neuen Fördermöglichkeiten für Junglandwirte .....             | 2 |
| Steuerguthaben für die Nicht-Verwendung von Einwegplastik.....    | 3 |
| Transitionsplan 5.0.....                                          | 3 |
| Fünffjahresfrist bei indirekten Schenkungen.....                  | 4 |
| Das Vorab-Konkordat .....                                         | 5 |
| Industrie 4.0 – es zählt das Jahr der Vernetzung .....            | 5 |
| Verkauf der mit Superbonus wiedergewonnen Wohnung .....           | 6 |
| Punktführerschein für die Sicherheit auf Baustellen .....         | 6 |

Sehr geehrte Kunden,

Im Folgenden stellen wir Ihnen einige interessante und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

## Fringe Benefit 2024 für Miete und Hypothek der Hauptwohnung

Artikel 1, Absätze 16-17 des Gesetzes Nr. 213/2023 sieht für das Jahr 2024 eine neue, zeitlich begrenzte Schwelle für die Nichtbesteuerung von Sachleistungen vor, die auf **Euro 1.000,00 für alle** und auf **Euro 2.000,00 nur für Arbeitnehmer mit zu Lasten lebenden Kindern** festgelegt wurde.

Die durch dieses Gesetz eingeführten Neuerungen beinhalten die Möglichkeit, durch direkte Auszahlung oder Erstattung von Beträgen die „**Kosten für die Miete der Erstwohnung**“ oder die „**Zinsen für das Darlehen im Zusammenhang mit der Erstwohnung**“ zu erstatten.

Bei den Kosten für die Miete der Erstwohnung, ist nach Auffassung der Einnahmenagentur auf die Kosten Bezug zu nehmen, die sich aus dem registrierten Mietvertrag ergeben.

Es gilt jene Wohnung als Erstwohnung, in welcher der Mieter, oder seine Familienangehörigen ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben.

## Die neuen "De-minimis"-Höchstgrenzen ab 2024

In Bezug auf die sogenannten „De-minimis“-Beihilfen, hat die EU-Kommission für den **Zeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2030** folgende Änderungen beschlossen:



- Verordnung Nr. 2831/2023: Der **Höchstbetrag**, den ein Unternehmen im Rahmen De-minimis-Regelung über einen Zeitraum von drei Jahren erhalten kann, wird **von Euro 200.000,00 auf Euro 300.000,00 erhöht**;
- Verordnung Nr. 2832/2023: Der **Höchstbetrag** der "De-minimis"-Beihilfen für ein einzelnes Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, wird von **Euro 500.000,00 auf Euro 750.000,00** über einen Zeitraum von drei Jahren angehoben.

Außerdem ist zu beachten, dass für jede neue De-minimis-Beihilfe der Gesamtbetrag der in den **vorangegangenen drei Jahren** gewährten De-minimis-Beihilfen (auf gleitender Basis) berücksichtigt werden muss. Nach der "alten" Regelung musste der Gesamtbetrag der im betreffenden Haushaltsjahr und in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren gewährten Beihilfen berücksichtigt werden.

## Offenlegung von öffentlichen Zuwendungen und Beiträgen 2023

Wie bereits in früheren Rundschreiben erwähnt, möchten wir erneut daran erinnern, dass bei Erhalt von öffentlichen wirtschaftlichen Zuwendungen von in Summe **Euro 10.000,00** oder mehr, diese wie folgt veröffentlicht werden müssen:

- im **Bilanzanhang** des (ordentlichen) Jahresabschlusses / Konzernabschlusses;
- wenn der Jahresabschluss in verkürzter Form erstellt wird, oder wenn keine Pflicht zur Erstellung des Anhangs besteht (Kleinstunternehmen und Personengesellschaften / Einzelunternehmen, Pauschal- / Mindeststeuerzahler), durch Veröffentlichung der Informationen innerhalb 30.6. eines jeden Jahres auf **der Unternehmenswebseite oder dem digitalen Portal des Wirtschaftsverbandes**, dem sie angehören.

Bei Kapitalgesellschaften mit verkürztem Jahresabschluss laut Art. 2435-bis (*bilancio in forma abbreviata*) und sogenannten Microimprese, die laut Art. 2435-ter ZGB lediglich bestimmte Zusatzinformationen veröffentlichen müssen, geht man davon aus, dass die Veröffentlichung auch im verkürzten Anhang, bzw. bei den Zusatzinformationen erfolgen kann.

Die betreffende Veröffentlichungspflicht gilt nicht für staatliche Beihilfen / "De-minimis"-Beihilfen, die im nationalen Register für staatliche Beihilfen (RNA) enthalten sind.

## Die neuen Fördermöglichkeiten für Junglandwirte

Der Gesetzgeber hat kürzlich spezifische Bestimmungen zur Förderung und Unterstützung von Jungunternehmern im Landwirtschaftssektor erlassen. Insbesondere für Junglandwirte (unter 41 Jahren) sind eine Reihe von Begünstigungen vorgesehen:

- bei erstmaliger Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, kann für eine Ersatzbesteuerung in Höhe von 12,5% optiert werden;
- unter bestimmten Voraussetzungen können die Notargebühren beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken um 50% reduziert werden;
- für die Ausbildung, bzw. Teilnahme an Fortbildungskursen, im Zusammenhang mit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs, kann ein Zuschuss in Form eines Steuerguthabens in Höhe von 80% der in 2024 getragenen Kosten (bis zu einer Höchstgrenze von Euro 2.500,00), beantragt werden;



- für den Kauf oder Tausch von landwirtschaftlichen Flächen, bzw. deren Zubehör, kann ab dem 1.1.2024 unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung in Höhe von 40% der Register-, Hypothekar- und Katastersteuer angewandt werden.
- bei der Ausübung des Vorkaufsrechts werden Junglandwirte gegenüber anderen benachbarten Steuersubjekten bevorzugt.

## Steuerguthaben für die Nicht-Verwendung von Einwegplastik

Das Umweltministerium (MASE) hat vor kurzem die Umsetzungsmodalitäten für den in Form eines Steuerguthabens für Unternehmen anerkannten Beitrag festgelegt, welcher Unternehmen zuerkannt wird, die **wiederverwendbare, biologisch abbaubare/kompostierbare Produkte**, die nach UNI EN 13432:2002 zertifiziert sind, **als Alternative zu Einwegplastik kaufen und verwenden**.

Der Beitrag, der im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt wird, entspricht **20% der angefallenen und dokumentierten Kosten** (in den Jahren 2022, 2023 und 2024), bis zu einem **jährlichen Höchstbetrag von Euro 10.000,00**.

Die entstandenen Ausgaben müssen durch eine entsprechende Bescheinigung des Rechnungsausschusses, des Rechnungsprüfers, eines Steuerberater/Wirtschaftsprüfers, eines Arbeitsrechtsberaters oder durch den Leiter eines CAF, nachgewiesen werden.

Folgende Kosten sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Kosten, die vor dem 14.1.2022 entstanden sind;
- Kosten für den Kauf von Produkten, die nicht vom Unternehmen selbst genutzt werden, sondern nur weiterverkauft werden.

## Transitionsplan 5.0

Mit Art. 38 des G.D. 19/2024 wurde für die Jahre 2024 und 2025 eine neue Investitionsbeihilfe (der sog. „Transitionsplan 5.0“) für Unternehmen vorgesehen, welche die Energieeinsparung bei Unternehmen fördern soll.

Die Höhe der gewährten Steuergutschrift hängt von den Energieeinsparungen ab und ist in 3 Stufen unterteilt:

- 1) Projekte mit einer Reduzierung des Energieverbrauchs um mindestens 3 Prozent (der Produktionsstätte) oder mindestens 5 Prozent (des betreffenden Produktionsprozesses):
  - a) 35% für Investitionen bis zu Euro 2,5 Millionen;
  - b) 15% für Investitionen zwischen Euro 2,5 und 10 Millionen;
  - c) 5% für Investitionen zwischen Euro 10 und 50 Millionen.
- 2) Projekte mit einer Reduzierung des Energieverbrauchs um mindestens 6 Prozent (der Produktionsstätte) oder mindestens 10 Prozent (des betreffenden Produktionsprozesses):
  - a) 40% für Investitionen bis zu Euro 2,5 Millionen;
  - b) 20% bei Investitionen zwischen Euro 2,5 und 10 Millionen;
  - c) 10% für Investitionen zwischen Euro 10 und 50 Millionen.
- 3) Projekte mit einer Reduzierung des Energieverbrauchs um mindestens 10 Prozent (der Produktionsstätte) oder mindestens 15 Prozent (des betreffenden Produktionsprozesses):
  - a) 45% für Investitionen bis zu Euro 2,5 Millionen;



- b) 25% bei Investitionen zwischen Euro 2,5 und 10 Millionen;
- c) 15% für Investitionen zwischen Euro 10 und 50 Millionen.

Um die Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss ein besonderes Verfahren eingehalten werden, das sich zusammenfassend wie folgt darstellt:

1. Präventives Ansuchen an die GSE mit Informationen über das Projekt und den Betrag des voraussichtlichen Steuerguthabens. Dieser Mitteilung muss ein vereidigter Sachverständigenbericht über die Energieeinsparziele beigelegt sein.
2. Das GSE prüft das Ansuchen und das Vorhandensein der finanziellen Mittel und informiert das Unternehmen innerhalb von 5 Tagen, unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel, über den Betrag des reservierten Steuerguthabens.
3. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Höhe des reservierten Steuerguthabens muss das Unternehmen einen Zwischenbericht senden, der u.a. die unterzeichneten Auftragsbestätigungen enthalten muss, sowie den Nachweis über eine bereits geleistete Anzahlung von mindestens 20% der Investitionssumme inklusive Anzahlungsrechnung(en).
4. Innerhalb von weiteren 5 Tagen teilt das GSE das Ergebnis der Kontrollen mit und falls die Investitionen geringer ausgefallen sind als ursprünglich mitgeteilt, nimmt das GSE eine Neuberechnung des Steuerguthabens vor.
5. Nach Abschluss der Investition, in jedem Fall aber bis zum 28.02.2026, muss das Unternehmen folgende Dokumente übermitteln:
  - a) eine entsprechende Mitteilung mit einer Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem PNRR;
  - b) ein nachträglich vereidigtes Sachverständigengutachten über das Erreichen der angekündigten Energieeinsparungen;
  - c) ein weiteres Sachverständigengutachten, das bescheinigt, dass die gekauften Maschinen und Anlagen mit der betrieblichen Software oder jener des Lieferanten vernetzt sind;
  - d) Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers über die tatsächlich getätigten förderfähigen Ausgaben.

Zehn Tage nach der Abschlussmitteilung kann das Steuerguthaben **ausschließlich über F24** verrechnet werden. Das Steuerguthaben kann **bis zum 31.12.2025** in Anspruch genommen werden. Das bis zum 31.12.2025 nicht verrechnete Steuerguthaben muss vorgetragen werden und kann in fünf gleichen Jahresraten verrechnet werden. Die Beihilfe ist nicht steuerpflichtig. In der Rechnung und in den Lieferscheinen ist jedenfalls auf die Förderungsbestimmung hinzuweisen.

### Fünffjahresfrist bei indirekten Schenkungen

Gemäß des Urteils Nr. 7442 vom 20.3.2024, dürfen indirekte / informelle Schenkungen nur besteuert werden, wenn sie aus einer registrierungspflichtigen Urkunde stammen oder im Zuge einer Steuerfestsetzung aufgedeckt wurden. Bei Schenkungen, welche sich aus registrierungspflichtigen Urkunden ergeben und zwischen Verwandten in gerader Linie oder zwischen Ehepartnern stattgefunden haben, beträgt die **Schenkungssteuer 4%**, sofern der kumulierte Freibetrag von Euro 1 Mio. überschritten wird. Die bei Steuerprüfungen **aufgedeckten Schenkungen** unterliegen dem höheren Steuersatz von **8%**, sofern der vorgenannte Freibetrag überschritten wird. Das jüngste Urteil Nr. 18724 vom 9.7.2024



besagt weiters, dass die Selbstanzeige von Vermögen im Ausland ein Rechtsgeschäft darstellt, mit welchem eine Steuerfestsetzung im Abfindungsweg vorgenommen und damit eine indirekte Schenkung aufgedeckt wird. Die Verjährungsfrist von **5 Jahren** beginnt demnach **ab dem Datum der Selbstanzeige**. Damit widerspricht das Kassationsgericht dem eingangs erwähnten Urteil Nr. 7442, welches von einer zehnjährigen Verjährungsfrist spricht.

## Das Vorab-Konkordat

Wie bereits in unserem diesbezüglichen Informationsschreiben erwähnt, handelt es sich beim Vorab-Konkordat um eine **zweijährige Abmachung mit der Einnahmenagentur über die Höhe des zu erklärenden Einkommens** aus der unternehmens- oder freiberuflichen Tätigkeit für die Jahre 2024 und 2025.

Die Regierung hat kürzlich eine Korrekturverordnung zu den gesetzesvertretenden Verordnungen über die Steuerreform verabschiedet, welche hauptsächlich das Vorab-Konkordat betrifft. Die Veröffentlichung im Staatlichen Amtsblatt ist noch ausständig.

Die wichtigste Änderung betrifft die **Einführung einer wahlweisen Ersatzsteuer auf die Einkommenserhöhung**, welche bei Anwendung des Vorab-Konkordats anstelle der IRPEF und der IRES eingezahlt werden kann. Die Ersatzsteuer berechnet sich wie folgt, progressiv mit Bezug auf den ISA-Index:

- Index von **8 und mehr**: **10%** Ersatzsteuer;
- Index zwischen **6 und 8**: **12%** Ersatzsteuer;
- Index von **weniger als 6**: **15%** Ersatzsteuer.

Für **pauschalbesteuerte Steuersubjekte** beträgt die Ersatzsteuer **10%** (anstelle von 15%), für neu gegründete Tätigkeiten **3%** (anstelle von 5%).

Wir werden in den nächsten Wochen für alle Unternehmen, für welche wir den **ISA-Zuverlässigkeitsindizes** berechnen, auch eine Hochrechnung erstellen, ob die Anwendung des Vorab-Konkordats einen potenziellen Vorteil darstellen würde.

## Industrie 4.0 – es zählt das Jahr der Vernetzung

Bekanntlich kann der Steuerbonus für intelligente Neuinvestitionen gemäß Industrie 4.0 erst im **Jahr der Vernetzung**, die von einem Gutachter bestätigt werden muss, beansprucht werden. Fallen der Abschluss der Investition und die Vernetzung in zwei verschiedene Steuerperioden, so bestehen zwei Möglichkeiten der Nutzung des Absetzbetrags, welcher **immer auf 3 Jahre aufzuteilen** ist:

1. die Beanspruchung des Absetzbetrags ab dem Jahr der Vernetzung oder auf die Steuererklärung des betreffenden Jahres aufzuschieben.
2. bei Investitionen im Jahr 2022 mit Realisierung bis zum 30.11.2023 kann der Steuerabsetzbetrag für die normalen Neuinvestitionen (ein Drittel von 6% der Investition) angewandt und ab dem Jahr der Vernetzung der Absetzbetrag für Industrie 4.0, nach Abzug des bereits in Anspruch genommenen Absetzbetrags, beansprucht werden.



Die Voraussetzungen für Industrie 4.0 müssen ab dem Zeitpunkt der Realisierung für die gesamte Dauer, in welcher der Steuerbonus beansprucht wird, bestehen. Die spätere Vernetzung kann nicht willkürlich erfolgen, sondern muss auf sachlichen Gegebenheiten beruhen.

## Verkauf der mit Superbonus wiedergewonnen Wohnung

In den kürzlich veröffentlichten Auskünften der Einnahmenagentur Nr. 156 und 157 vom 16. und 17.7.2024, sowie im Rundschreiben Nr. 13/E vom 13.6.2024, wurde näher auf die mit dem Haushaltsgesetz 2024 vorgesehene Einschränkung beim **Verkauf von mit Superbonus wiedergewonnenen Wohnungen** eingegangen.

Beim Verkauf einer solchen Wohnung **innerhalb von 10 Jahren** nach Abschluss der Arbeiten, muss der Veräußerungsgewinn seit 01.01.2024 bekanntlich besteuert werden und zwar unabhängig von der Höhe des in Anspruch genommenen Superbonus (110%, 90%, 70% oder 65%), unabhängig davon wer die Sanierungskosten getragen hat und unabhängig davon, ob der Bonus in der Steuererklärung in Abzug gebracht, oder durch Abtretung (oder Rechnungsrabatt) veräußert wurde.

Beim Verkauf einer **Wohnung auf Raten mit Eigentumsvorbehalt** laut Art. 1523 ZGB, beginnt die Zehnjahresfrist erst mit der Zahlung der letzten Rate. Aus diesem Grund, so die durchaus wichtige Antwort der Einnahmenagentur (Nr. 156/2024), ist bei einer Ratenzahlung von 10 Jahren mit Eigentumsübergang zu diesem späteren Zeitpunkt der Mehrerlös nicht mehr zu besteuern.

Die zweite Auskunft (Nr. 157/2024) bezieht sich auf die Berechnung des Veräußerungsgewinnes im Falle des Verkaufs einer durch **Ersitzung** erworbenen Wohnung. Die Einnahmenagentur bestätigt hierbei, dass als Anschaffungswert für die Berechnung des Veräußerungsgewinns, der im gerichtlichen **Ersitzungsurteil angeführte Marktwert**, zuzüglich Wiedergewinnungskosten, heranzuziehen ist. Hierbei ist jedoch die Einschränkung von Art. 68 TUIR zu berücksichtigen, wonach die Wiedergewinnungskosten nicht oder nur teilweise im Ausmaß von 50% berücksichtigt werden dürfen:

- i. Verkauf innerhalb von 5 Jahren + Anwendung Superbonus im Ausmaß von 110% + Abtretung Guthaben > Wiedergewinnungskosten können NICHT angerechnet werden
- ii. Verkauf nach 5 und innerhalb 10 Jahren + Anwendung Superbonus im Ausmaß von 110% + Abtretung Guthaben > Wiedergewinnungskosten können nur zu 50% angerechnet werden

## Punktführerschein für die Sicherheit auf Baustellen

Ab dem 1.10.2024 tritt der mit G.D. Nr. 19 vom 02.03.2024 eingeführte **Punktführerschein** für Unternehmen und Selbständige mit **Tätigkeiten auf festen oder mobilen Baustellen** in Kraft. Die Bestimmung soll die Sicherheit am Arbeitsplatz erhöhen und schreibt **nach derzeitigem Stand** folgendes vor:

Unternehmen und Freiberufler, die auf Baustellen tätig sind, müssen **ab dem 1. Oktober 2024 über einen Punktführerschein verfügen**. Dieser Punktführerschein ist Voraussetzung, um auf den Baustellen tätig sein zu können und somit ihre Tätigkeit überhaupt ausüben zu dürfen.

Ausgenommen sind Betriebe, welche nur Material auf die Baustellen liefern, oder rein intellektuelle Dienstleistungen erbringen, sowie Betriebe mit einer SOA-Zertifizierung der Kategorie III und höher.

Der Punktführerschein muss digital beim Arbeitsinspektorat beantragt werden. Anstatt die dafür notwendigen Dokumente (Eintragung im Handelsregister, sogenannte Einheitsbestätigungen zur Steuer- und Beitragsregularität



„DURC“ und „DURF“) vorzulegen, kann auch eine entsprechende Eigenerklärung eingereicht werden. Bei Falscherklärungen sieht das Gesetz den Widerruf des Punkteführerscheins vor.

Das Gesetz sieht außerdem vor, dass auch im Ausland ansässige Unternehmen, mit Tätigkeit auf inländischen Baustellen, über diesen Punkteführerschein verfügen müssen. Dafür benötigen sie eine gleichwertige Dokumentation ihres Ansässigkeitsstaates (sofern es überhaupt in Ihrem Land eine solche Regelung gibt). Nicht in Italien ansässige Unternehmen können sich alternativ über die Plattform des Arbeitsinspektorat anmelden und entsprechend qualifizieren. Jedes Unternehmen erhält bei Registrierung des Führerscheins eine bestimmte Anzahl von Punkten. Diese variiert je nach Alter des Betriebes und ereignete Arbeitsunfälle. Bei Verstöße gegen die Sicherheit am Arbeitsplatz werden Punkte abgezogen.

Ohne im Detail auf die Punktevergabe und Abzüge einzugehen, gilt zu erwähnen, dass bei Unterschreitung einer Mindestpunktezahl, die Baustelle nach Abschluss der Arbeiten verlassen werden muss und es darf keine weitere Baustelle mehr neu begonnen werden. Bei Missachtung der Bestimmungen sind Strafen in Höhe von 10% der Auftragssumme, mindestens jedoch Euro 6.000, sowie der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen vorgesehen.

Wir empfehlen Ihnen sich rechtzeitig mit Ihrem Berater für Arbeitssicherheit in Verbindung zu setzen, um bei Inkrafttreten des Gesetzes vorbereitet zu sein.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

*Ihr Beratungsteam*

*Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.*